

meine Herrn,
 hier nichts."
 Kajüte hin-
 nete leise die
 zur Pulver-
 das Licht, das
 Zoll hoch aus
 es rückwärts
 herauf, sehte
 erst unterbro-
 sieden gelie-

Nro. 26.
 selbst vertieft,
 Boden trieft.
 est der Hahn
 and nah'n,
 dnen Zügen
 brote fliegen.
 gar wenig,
 hn ein Kbnig.
 r
 n Natur.
 Abends Ruh,
 ihm zu.
 emals wehren,
 en.
 stauer Luft,
 Hühner ruf.
 Hahn,
 Bahn;
 kels Wand,
 d und Brand.
 de Schoos
 ch es los,
 ahnes Kraft
 Ende schafft.
 wand
 ahn entstand,
 ht,
 it, bewacht.
 ner Spahn
 guter Hahn.
 lten Zungen,
 rgen;
 n, ruht im Fas,
 ht dieß Maß.
 ette r Bahn;
 an
 und Noth
 ihm droht;
 n,
 chst beginnen;
 ahn,
 Haar bergan;
 ers Blick,
 rück.

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-
 Magold, Freudenstadt,

Bezirke
 Horb und Herrenberg.

Nro. 29.

1836.

Dienstag,

12. April.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Magold, Freudenstadt, Horb,
 Herrenberg. Auf Befehl der K. Kreis-
 Regierung wird hiemit den Gemeinde-Räthen
 noch folgender Ministerial-Erlaß eröffnet.

Den 10. April 1836.

K. Ober-Ämter.

Abchrift Erlasses

des
 Königl. Ministeriums des Innern

an
 die Königliche Kreis-Regierung in

d. d. 27. August 1835.

Der Kreis-Regierung wird auf ihre Be-
 richte . . . in Betreff der Versicherung
 ganzer Gemeinde-Markungen durch die Ge-
 meinde-Behörden in der vaterländischen Ha-
 gelversicherung-Anstalt, nach vorheriger Ver-
 nehmung der übrigen drei Kreis-Regierungen,
 unter Zurückgabe der vorgelegten Akten, die
 Entschließung erteilt, daß man im Einver-
 ständniß mit der Majorität ihres Collegiums
 die Zulässigkeit solcher von den Gemeinde-
 Räthen mit Zustimmung der Bürger-Aus-
 schüsse gefaßten Beschlüsse, die Versicherungs-
 Beiträge mögen nun aus den Gemeinde-
 Einkünften, oder bei der Unzulänglichkeit
 derselben durch eine Communschadens-Umlage
 bestritten werden, im Allgemeinen anerkenne.

Die Vereinigung sämtlicher Güter-Be-
 sitzer einer Markung zu einer gemeinschaft-
 lichen Versicherung hat theils ihrer Natur
 nach, theils je nach den besondern örtlichen
 Verhältnissen ihre Gründe für und wider
 sich, und es muß daher bei einer solchen
 Vereinigung in jedem einzelnen Falle der
 näheren Beurtheilung überlassen bleiben,
 welche Gründe nach den hiebei zur Sprache
 kommenden verschiedenen Rücksichten als über-
 wiegend angesehen werden.

Während nemlich eine gemeinschaftliche
 Versicherung schon in der Verschiedenheit
 der Qualität der zu versichernden Grundstü-
 cke und ihres Ertrags, in der Bestimmung
 der Größe der Versicherungs-Beiträge, so
 wie des Maasstabes bei der Vertheilung der
 Entschädigungs-Summe mehr oder minder
 erhebliche Schwierigkeiten finden kann, hat
 solche dagegen vor der Versicherung durch
 die einzelnen Güter-Besitzer den Vorzug, daß
 die Behandlung der dabei vorkommenden
 Geschäfte, die Aufnahme der Versicherungs-
 Anschläge, die Schätzung der erlittenen Ha-
 gel-Beschädigungen 2c. vereinfacht und eben
 dadurch im Interesse der Theilnehmer der
 Kosten-Aufwand hiesfür vermindert wird.

Außerdem ist aber, wenn jene Vereini-
 gung unter der Intervention der Gemeinde-
 Corporation zu Stande kommt, hiemit noch
 der weitere Vortheil verbunden, daß nach
 §. 12. der Statuten die Versicherungs-Bei-



träge, welche sonst nach §. 11. daselbst von den einzelnen Versicherern mit der Uebergabe des diesfälligen Antrags voraus zu bezahlen sind, erst an Martini des laufenden Jahrs ohne Zins- Vergütung entrichtet werden dürfen.

Was die Mitwirkung der Gemeinde anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hiebei von einer gesetzlichen Verbindlichkeit der Gemeinde zu Uebernahme der Versicherungs-Beiträge auf die Gemeinde-Kasse ohne vollständige Schadloshaltung durch die Güter-Besitzer überall nicht die Rede seyn kann, woraus von selbst die Folge sich ergibt, daß insofern zwischen dem Gemeinde-Rath und dem Bürger-Ausschuß eine Meinungs-Verschiedenheit hierüber Statt findet, nach §. 55. des Verwaltungs-Edikts eine solche Versicherung zu unterbleiben hat.

Die Hagelversicherungs-Anstalt ist zwar eine bloße Privat-Unternehmung, sie besteht nur zum Schutze des Privat-Eigenthums, und, so wie die Theilnahme an derselben von der freien Willkühr eines jeden Einzelnen abhängt, so sind es auch zunächst nur die Güter-Besitzer, welche die Kosten der Versicherung ihrer Güter gegen Hagelschaden zu bezahlen haben; auf der andern Seite ist für sich klar, daß die Gemeinde bei der Sicherstellung der Feld-Erzeugnisse ihrer Angehörigen wesentlich theilhaftig ist.

Wenn daher gleich die Gemeinde rechtlich nicht gehalten ist, die Versicherungs-Beiträge aus Gemeinde-Mitteln zu bestreiten, so liegt doch die Beförderung der Theilnahme an der Hagelversicherung durch eine solche Unterstützung den Zwecken der Gemeinde sehr nahe, durch die Sicherung des Wohlstands der Einzelnen gewinnt offenbar die Gesamtheit, beiderlei Interessen stehen mithin in einer eigenen Wechsel-Verbindung, und, wenn hiernach die Gemeinde-Behörden aus Gründen des Gemeinwohls die Versicherung der Felderzeugnisse auf ihrer Markung für nothwendig erkennen, und die Unterstützung, welche sie bei einem Hagelschaden ihren Gemeinde-Angehörigen nach deren Bedürfniß und nach den Kräften der öffentlichen Kassen zu gewähren hätten, durch Einlagen in die Hagelversicherung vorsorglich sichern wollen, so fragt es sich nur, ob dergleichen Beschlüsse

gegen besondere gesetzliche Bestimmungen anstoßen oder nicht?

Nach §. 21. des Verwaltungs-Edikts hat der Gemeinde-Rath in Absicht auf die ihm übertragene Verwaltung des Vermögens der Gemeinde im Allgemeinen zu erwägen und zu beschließen, was ihm im Interesse der Gemeinde nöthlich und nothwendig scheint, und in Uebereinstimmung hiemit ist er nach den §§. 24. 25. und 26. berechtigt, über die Verwendung der Einkünfte der Gemeinde zum Besten derselben oder der einzelnen Bürger, und im Falle der Unzulänglichkeit dieser Einkünfte über die Mittel zu Deckung der Ausgaben zu erkennen, und nöthigen Falls das im Gemeinde-Verband begriffene Privat-Vermögen zu Bestreitung der — der Gemeinde als solcher obliegenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen, und zu diesem Ende das Defizit der Gemeinde-Einkünfte 2c. (Communschaden) nach dem Orts-Steuerfuß umzulegen.

Nun gehört es nicht nothwendig zu dem Wesen eines Gemeinde-Zwecks, daß alle Gemeinde-Angehörigen, oder die Gesamtheit hiebei gleich theilhaftig seyen; es giebt viele Gemeinde-Anstalten, welche nur Einzelnen oder einer Classe derselben zum Vortheil gereichen, oder von ihnen benützt werden können, wie denn z. B. unter den Gemeinde-Ausgaben Kosten für Abwendung des Wildschadens, zum Schutze gegen Feldercesse 2c. vorkommen, wobei nur die Güter-Besitzer theilhaftig sind.

Die Erhaltung des ganzen Feldersegens oder wenigstens die Sicherung einer angemessenen Entschädigung für Verheerungen durch Hagelschaden ist aber für die Gemeinde ungleich wichtiger.

Die von einzelnen Kreis-Regierungen aufgestellte Ansicht, daß die Gemeinde-Behörden zwar im Falle eines Einkünfte-Uberschusses der Gemeindepflege die Hagelversicherungs-Kosten der Gemeinde-Markung auf die Gemeindepflege übernehmen können, daß sie aber, im Falle diese Kosten durch Umlage auf die Gemeinde-Genossen aufzubringen wären, nicht hiezu befugt seyen, läßt sich nicht begründen, da es weder in Beziehung auf die Befugnisse der Gemeinde-Behörden noch in Hinsicht auf die Frage, ob eine Aus-

gabe in den Umfang der Gemeinde-Zwecke gezogen werden könne? gesetzlich einen Unterschied macht, ob eine Gemeinde alle ihre Ausgaben aus ihren Einkünften bestreiten kann, oder einen jährlichen Ausfall ihrer Kasse durch Umlage auf die Steuerpflichtigen decken muß.

Uebrigens versteht es sich, daß neben dem Erforderniß der Zustimmung des Bürger-Ausschusses zu dem gemeinderäthlichen Beschlusse derselbe auch dem Erkenntniß der Aufsichts-Behörden bei Prüfung der Gemeinde-Stats sowohl, als in den §§. 65. und 66. des Verwaltungs-Edikts vorgesehnen Fällen unterworfen ist.

Im Uebrigen hängt es von dem Ermessen der Gemeinde-Behörden ab, die Uebernahme der fraglichen Versicherungs-Beiträge für den Fall einer Umlage an die Bedingung zu knüpfen, daß die Güter-Besitzer sich zu der Umlage dieser Kosten nach dem alleinigen Grundsteuer-Cataster herbeilassen.

Die Kreis-Regierung hat hienach die bei ihr eingekommenen Anfragen zu erledigen.
Stuttgart zc.

Oberamt Nagold.

Nagold. Den Gemeinschaftlichen Aemtern wird hiemit unter Beziehung auf die denselben mitgetheilten gedruckten Erlasse der K. Armen-Kommission in Betreff der Jahres-Berichte über den Stand des Armen-Wesens aufgegeben, den anberaumten Termin um so gewisser einzuhalten, als der unterzeichneten Stelle nur wenige Tage zur Erstattung des Haupt-Berichts übrig bleiben. Zugleich werden die Gemeinschaftlichen Aemter, in deren Gemeinden sich Industrie-Schulen befinden, angewiesen, die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben mit allen Beilagen den Berichten anzuschließen, da dieselben mit dem Haupt-Bericht vorgelegt werden sollen.

Den 12. April 1836.

K. Gem. Oberamt.

Nagold. [Auswanderung.] Hienach benannte Personen wandern aus und haben gesetzliche Bürgschaft geleistet.

Nach Nordamerika

Johann Georg Walz von Egenhausen mit Frau und 1 Kinde.

Georg Friedrich Naufsenberger Wittwer von dort.

Georg Friedrich Schmidt von Balddorf mit Frau und 3 Kindern.

Johannes Wursler Weber ledig von Etmannweiler.

Mathias Wursler ledig von da.

Katharine Reinhart von dort.

Christian Haizmann von Ueberberg.

Nach Betra im Sigmaringenschen

Katharine Luz von Weihingen.

Den 7. April 1836.

K. Oberamt.

Nagold. Die Ortsvorsteher werden erinnert die vorliegenden Scortationsfälle binnen 8 Tagen unsehlbar anzuzeigen und mit diesen Anzeigen zugleich die erforderlichen Gemeinderäthliche Zeugnisse über Vermögen und Vorstrafen der Scortanten einzusenden.

Den 9. April 1836.

K. Oberamt.

Forstamt Wildberg.

Wildberg. [Grenzsteinverakkordirung.] Das Erforderniß an behauenen Grenzsteinen, zu den im Laufe dieses Frühjahrs vorzunehmenden Waldgrenz-Berichtigungen, welches im Revier

Nagold —: 51 Stück

Naislach —: 293 —

Simmozheim —: 80 —

Stammheim —: 99 —

beträgt, wird am

Samstag den 23. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr

in dem Amts-Zimmer der unterzeichneten Stelle verakkordirt werden.

Die Schultheißenämter wollen dieses den in ihren Orten befindlichen Steinhauermeister bekannt machen lassen.
Den 8. April 1836.

K. Forstamt,
Günzert.

K. Saline Sulz a. N. [Verkauf von alt Eisen zc.] Dienstag den 19.



April d. J. Vormittags 9 Uhr werden auf der hiesigen Saline nachstehende Gegenstände im Aufstreich verkauft, als:

alt Eisen und Sturzblech — :. 62 Etr.
20 Stück alte Fenster,
und eine Parthie Abfall von Sohlleder.

Den 29. März 1856.

K. Saline-Kassenamt.

Ustenstaig Stadt. [Geld auszu-
zuleihen.] Gegen hinlängliche gericht-
liche Versicherung sind 200 fl. auszu-
leihen, bei der Stiftungspflege.

Waisingen, Oberamts Horb.
[Geldoffert.] Die hiesige Pfarrei leiht
gegen gerichtliche zweifache Versicherung
und 5 Procent Verzinsung ein Kapital
von 100 fl. aus, und sind dieselbe gegen
Einreichung des Pfandscheins zu erheben,
bei Pfarrer Foichtigg.

Außeramtliche Gegenstände.

Freudenstadt. [Verkauf von
Seiden- und Stroh-Hüten seidenen Kap-
pen u. u.] Am Samstag den 25. d.
Mts. Nachmittags 1 Uhr wird von der
Armen-Beschäftigungs-Anstalt in dem hie-
sigen Waghäuser-Gebäude eine große Par-
thie schwarzer und gefarbter seidener
Hüte, seidener Kappen, Strohhüte für
Herren, Damen und Kinder in neuester
Facon, und zu sehr herabgesetzten Preis-
sen, sodann Fabrications-Geräthschaften,
als Formen, Diegeleisen, Schwefelkästen
u. u. in öffentlichem Aufstreich verkauft,
wozu man die Liebhaber hiemit einladet,
auch die Herrn Ortsvorsteher ersucht,
solches ihren Untergebenen bekannt ma-
chen zu lassen. Den 9. April 1856.

Aus Auftrag des Ausschusses,
der Rechner Moser.

Igelsberg, Oberamts Freudenstadt.
[Geldoffert.] Der Unterzeichnete hat

150 fl. Pfleggeld gegen hinlängliche
gerichtliche Versicherung zum Ausleihen
und kann dieser Posten innerhalb 14
Tagen in Empfang genommen werden.

Den 7. April 1856.

Johann Michael Zistle.

Unterjettingen, Oberamts Her-
renberg. [Webstühle feil.] Drei neue
Webstühle verkauft der Unterzeichnete,
und sie werden demjenigen der in 14
Tagen am meisten bietet überlassen.

Joh. G. Niethammer,
Weber.

Nagold. Das vorzügliche Werk
„Deutschland und seine Bewohner“ von
Vollrath Hoffmann in 4 Bänden mit
schönen Stahlstichen und Landkarten,
das erst kürzlich erschienen und im Sub-
scriptionspreise 11 fl. 24 kr. kostet, ist
zu kaufen gegen baare Bezahlung von
10 fl. Ausgeber dieß sagt wo?

Den 7. April 1856.

Nagold. Ein tüchtiger Hausknecht
auch im Feldbau gründlich erfahren,
mit guten Zeugnissen versehen findet in
einem gangbaren Gasthause eine Stelle.
Wo? sagt die Redaktion.

Wildberg. Unterzeichneter wünscht
ein ordentliches sechssoftaviges Instrument
in die Miethe zu nehmen.

Provisor Hasenmayer.

Behndorf, Oberamts Herren-
berg. Es wurde mir vor einigen Tagen
ein Jagdhund, braunrother Farbe mit
weißen Füßen, weißem Ring um den
Hals und halbweißem Federschwanz
entführt, derjenige wo mir denselben zu-
stellt, oder sagen kann, wer ihn wirklich
hat, bekommt eine angemessene Beloh-
nung.

Am 8. April 1856.

Jakob Egeler,
Feldmesser.